



+Mitteilungsblatt

für die
Gemeinde Ehingen



Ehingen – Beyerberg
Lentersheim – Dambach

Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen, ☎ (09835) 9791-0, Fax 9791-33
www.ehingen-hesselberg.de

Nr.: 12/2021

Ehingen, den 16.12.2021

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger in der
Gemeinde Ehingen,

wie gewohnt kurz vor dem Weihnachtsfest und am Ende
des Jahres 2021 möchten wir Sie recht herzlich grüßen!

Unter besonderen Herausforderungen und Rahmenbedingungen
wurde auch heuer versucht, unsere Gemeinde

in vielerlei Hinsicht weiter voranzubringen. Man ging mit Zuversicht und Optimismus sowohl was
die Pandemie betrifft, aber auch in Bezug auf das Dorf- und Vereinsleben in das neue Jahr 2021.
Doch auch 2021 wurde wieder ein besonderes Jahr und nach wie vor unter großem Einfluss der
Sorge um die Gesundheit aller, auch in unserer Gemeinde.



„Zu Hause bleiben“, „Abstand halten“ wollten wir eigentlich nicht mehr. Aber gerade jetzt wieder
gilt dies in besonderem Maße, um das Gesundheitssystem am Laufen zu halten.

Sicher nach wie vor im Widerspruch zu unserem gewohnten Leben in Dorfgemeinschaft, Vereins-
wesen und gut nachbarschaftlichem Miteinander. Andere Kommunikationswege wie Telefon, digi-
tale Konferenzen und ein Gespräch mit Mundschutz und Abstand sogar im Freien sind wieder die
Regel.

Trotzdem wurden auch wieder einige Weichen für die Zukunft unserer Gemeinde gestellt:

Man denke an den Kindergartenneubau, der bis zum Frühjahr abgeschlossen sein wird, das nach-
haltige Abwasserkonzept mit dem Kläranlageneubau und den Druckleitungen von Beyerberg und
Lentersheim, was zweifellos eine große Herausforderung auch für Sie als Bürger darstellt. Wei-
ter die Gewinnung von Bauland in allen Ortsteilen und der Erhalt und die Pflege unserer gesamten
Infrastruktur, aber auch von Landschaft und Natur. Daneben die Digitalisierung unserer Grund-
schule und der Verwaltung. Gerade in der Schule möchten wir alles versuchen um Präsenzunter-
richt zu gewährleisten.

Rege Bautätigkeit neben den kommunalen und kirchlichen Bauvorhaben erkennt man auch im priva-
ten, gewerblichen und landwirtschaftlichen Bereich. Die hohe Zahl der Bauanträge, aber auch die
imposanten Kräne, die man von weitem sieht sprechen für sich.

Auch dies sind Zeichen von Optimismus und Zuversicht, was notwendig ist.

Sehr positiv war es, dass wir im Sommer ein sehr vielfältiges, qualitativ hochwertiges und ab-
wechslungsreiches Ferienprogramm anbieten konnten. Hier gilt Dank und Anerkennung unseren
Jugendbeauftragten Beatrix Kern, Nicole Beyer, Matthias Beck, Stefan Krauter und Matthias
Rode für die ehrenamtliche Arbeit, aber auch allen weiteren Mitwirkenden. Ich denke, dies wird
von Kindern und Eltern sehr geschätzt, was in Form einer hervorragenden Beteiligung bestätigt
wurde.

Dies als Beispiel für alle ehren- und hauptamtliche Arbeit für Gemeinde und Gemeinwohl, die auch in diesen Zeiten weitergehen muss, genauso wie nachbarschaftliche Unterstützung und gegenseitige Achtsamkeit, Toleranz und Rücksichtnahme.

Sei es in Verwaltung, Gemeinde, Schule, Kindergärten, Bauhof, Wertstoffhof, Turnhalle, Feuerwehren, Kirchengemeinden und Vereinen oder sonstigen Institutionen in allen Ortsteilen, überall wird Dienst geleistet zum Wohle der Allgemeinheit.

Allen Mitarbeitenden und Akteuren gilt ausdrücklich mein besonderer Dank, ebenso an alle Verantwortlichen wie unserem Geschäftsleiter Stefan Herrmann, Bauhofleiter Dieter Schwenold sowie den beiden Stellvertretern im Bürgermeisteramt Karin Menhorn und Klaus Kober mit dem gesamten Gemeinderat.

So sollten wir trotz allem und gerade auch deswegen in Hoffnung auf ein Ende der Corona Zeit auch wieder mit Optimismus und Zuversicht in das Jahr 2022 gehen. Wir dürfen seit über 75 Jahren in Frieden in unserem Land leben. Das gibt doch Anlass zu gewisser Zufriedenheit und Demut auch in vermeintlich schwierigen Zeiten.

Uns allen wünschen wir ein gesegnetes und frohes Weihnachtsfest im Kreise der Familien verbunden mit den besten Wünschen für das Jahr 2022.

Bleiben Sie gesund und achten Sie auf ihre Mitbürger, Freunde, Verwandten und Nachbarn.

Gemeinderat und Bürgermeister Friedrich Steinacker

1. Aus dem Gemeinderat November / Dezember 2021

- Zur Finanzierung der anfallenden Ausgaben im Vermögenshaushalt (hauptsächlich Kindergartenneubau und Kläranlagenneubau mit Druckleitungen) wurde in der letzten Sitzung beschlossen, ein Kommunaldarlehen in Höhe von 2,4 Mio. € aufzunehmen. Im Bereich Kläranlage werden so auch die in Aussicht stehenden Verbesserungsbeiträge vorfinanziert; nach deren Eingang können weite Teile wieder getilgt werden. Im ersten Schritt wurden 700.000 € zur Auszahlung abgerufen.
- Für einen Neubau eines ortsansässigen Elektrobetriebes wurde auf einem von diesem erworbenen Grundstück am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg eine Bauleitplanung vom Gemeinderat auf den Weg gebracht und dies auch sehr positiv bewertet. Details und Bekanntmachung finden sie an anderer Stelle in diesem Mitteilungsblatt.
- Ebenso wurde Abwägung und Billigung des Planentwurfes nach erfolgter erster Auslegung und Öffentlichkeitsbeteiligung für den Solarpark Lentersheim beschlossen und mit diesem Mitteilungsblatt wird die zweite Beteiligungsrunde von Bürgern und Träger öffentlicher Belange eröffnet.
- In Beyerberg wurde mit positiver Würdigung durch den Gemeinderat das gemeindliche Einvernehmen zu einem Neubauvorhaben als Nachverdichtung im Ortsbereich an der Ringstraße erteilt; ebenso für eine Umbaumaßnahme in Ehingen mit der Anbringung von Dachgauben und eines Balkons.
- Beschlossen wurde, dass die aktuellen Festsetzungen der Steuern und Gebühren unverändert bleiben. So betragen die Hebesätze für die Grundsteuern A und B jeweils 450 %, für die Gewerbesteuer 330 %. Für den ersten Hund werden 40 € fällig, jeder weitere Hund kostet 80 € Steuer.
- In der gemeindeeigenen Deponie werden nach wie vor für schredderfähiges Material zehn Euro und für unsortierten Bauschutt 15 € pro Kubikmeter verlangt. Erdaushub und Grüngut werden mit sieben € pro Kubikmeter berechnet. Erhöht hat sich lediglich der Stundensatz für Aushilfskräfte von elf auf zwölf Euro pro Stunde.
- Die defekte Seilbahn am Spielplatz Lentersheim soll im Frühjahr ersetzt werden. Die Installation einer neuen Seilbahn wurde beschlossen und zum Preis von 3.643 Euro in Auftrag gegeben.
- Mit der Vereidigung von Lothar Schmutterer wurde das Feldgeschworenen Gremium in Lentersheim wieder komplettiert. Die Nachwahl erfolgte für den verstorbenen Martin Zimmerer.
- Als Innungsbester im Maurerhandwerk wurde im Rahmen einer Gemeinderatssitzung Friedrich Bach aus Lentersheim für seine hervorragenden Leistungen bei der Gesellenprüfung geehrt. Er hat landkreisweit das beste Ergebnis in Theorie und Praxis erzielt. Dies wurde von zweitem Bürgermeister Klaus Kober, der für den erkrankten Bürgermeister die Sitzung leitete, entsprechend gewürdigt und es wurde eine Urkunde überreicht. Gerade auch wir als Gemeinde mit unseren vielen Baustellen wissen, wie wichtig gut ausgebildeter Nachwuchs im Bauhandwerk ist.
- Im Rahmen der örtlichen Rechnungsprüfung waren nur äußerst geringe und wenige Prüfungsfeststellungen zu besprechen. Vom Ausschussvorsitzenden Friedrich Mack wurde ausdrücklich die hervorra-

gende Arbeit von Verwaltung, Kämmerei und Kassenführung gelobt. Nach Feststellung der Jahresrechnung 2020 und Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgaben wurde den verantwortlichen Verwaltungsmitarbeitern und dem Bürgermeister einstimmig Entlastung erteilt.

- Das Becken der neuen Kläranlage ist so gut wie vollständig betoniert. Es folgt eine Dichtigkeitsprüfung noch in diesem Jahr. Bei entsprechendem Wetter beginnen dann ab Januar die Betonarbeiten am Schlamm Speicher. Anschließend der Bau des Einlaufhebewerkes sowie des Betriebsgebäudes mit der Schlamm entwässerung. Für die Maschinenteknik und das Rechengebäude wird momentan die Ausführungsplanung erstellt. Im Bereich der Druckleitungen erfolgt Anfang des Jahres die Ausschreibung des Stauraumkanals und der Pumpengebäude.
- Im neuen Kindergarten wird momentan der Innenputz fertiggestellt und Trockenbauarbeiten durchgeführt. Es folgen dann im Januar Fliesenarbeiten und vorbereitende Arbeiten für Bodenbeläge. Anschließend dann Maler- und Schreinerarbeiten. Parallel dazu laufen erste Tätigkeiten an den Außenanlagen und an der Fassade. Hier natürlich nur wenn die Witterung es erlaubt.

2. Bürgerinformation zu Aufmaßearbeiten für Verbesserungsbeiträge

Der Gemeinderat hat zur Finanzierung der Investitionskosten im Bereich Abwasser mit Neubau der Kläranlage und entsprechender Druckleitungen die Erhebung von **Verbesserungsbeiträgen** beschlossen. Um eine **größtmögliche Gerechtigkeit** für die Berechnung dieser Beiträge zu schaffen, erfolgt eine aktuelle Bestandsaufnahme der beitragsrechtlich relevanten Flächen.

Die Gemeinde Ehingen hat die Firma Kommunalberatung Bitterwolf GmbH aus Greding mit der Erhebung dieser Flächen beauftragt. Diese soll im Frühjahr 2022 durchgeführt werden.

Zu den Aufgaben der Fa. Bitterwolf zählen sowohl die Ermittlung der Geschossflächen pro Anwesen als auch die Information und Beratung der Eigentümer. Aus Gründen des Datenschutzes und der Vertraulichkeit ist es notwendig die Aufnahme der Flächen mit dem Eigentümer bzw. dem schriftlich Bevollmächtigten durchzuführen.

Um Verständnisschwierigkeiten und Missverständnissen vorzubeugen, wäre es in Ihrem und im Interesse der Gemeinde, dass ein persönliches Gespräch vor Ort stattfinden kann. Aus diesem Grund bitten wir Sie, den jeweiligen Vermessern Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Es wäre in vielen Fällen äußerst hilfreich, wenn vorhandene Baupläne zur Einsichtnahme bereitgestellt werden können.

Wenn die Mitarbeiter der Kommunalberatung Sie als Eigentümer nicht zuhause antreffen, ein Kontakt aber notwendig erscheint, erhalten Sie eine "Briefkasteninformation". Dieser kleine DIN A 5-Zettel enthält den Namen und die Handynummer des jeweiligen Aufmessers. Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit dem Mitarbeiter der Kommunalberatung Bitterwolf in Verbindung und vereinbaren Sie einen Termin. Alle Aufmesser bleiben während der Aufmaßearbeiten vor Ort, d.h. es sind auch Termine nach 17.00 Uhr möglich! Sollten Sie in jedem Fall eine Terminvereinbarung wünschen gibt es eine Kontakttelefon.

Die Daten werden nach den Außenmaßen der einzelnen Geschoße aufgenommen (Dauer zirka 10 bis 15 Minuten). Durch die zur Verfügung stehende digitale Flurkarte des Vermessungsamtes für jedes Objekt sind alle Seitenlängen der Gebäude sowie die Grundflächen bereits bekannt.

Wenn im ausgebauten Dachgeschoß ein Stauraum oder eine Abmauerung vorhanden ist, bedarf es einer örtlichen Einsicht, um die exakten Maße feststellen zu können. Gleiches gilt bei Gebäuden, die nur teilunterkellert sind.

Um Ihnen unnötigen Aufwand aufgrund zuviel berechneter Flächen zu ersparen, empfehlen wir Ihnen als Eigentümer, die Ermittlung dieser Flächen zusammen mit den Mitarbeitern der Fa. Bitterwolf vorzunehmen. Diese Begehungen erfolgen selbstverständlich nur mit **ausdrücklichem Einverständnis der Eigentümer**.

Ist eine Bewertung nur von außen möglich, sind die Mitarbeiter der Kommunalberatung Bitterwolf angehalten, alle Geschoßflächen als beitragspflichtig einzustufen.

Jeder Eigentümer erhält nach Abschluss der Aufmaßearbeiten ein Informationsschreiben sowie das für ihn bzw. sein Objekt maßgebliche Aufmaßblatt mit der Möglichkeit zur Prüfung. Auf diesen Aufmaßblättern sind alle erhobenen, beitragspflichtigen Flächen ersichtlich. Sollten Missverständnisse, Fragen oder Fehler aufgetreten sein, können diese bearbeitet bzw. korrigiert werden.

Befindet sich Ihr Wohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde, oder ist Ihre Liegenschaft vermietet oder verpachtet, wäre es sehr hilfreich, Sie würden Ihren Mieter/Pächter/Hausverwaltung informieren und diese dazu schriftlich ermächtigen den Ortstermin mit der Fa. Bitterwolf wahrzunehmen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage werden die Vermesser beim Betreten Ihres Grundstücks die geltenden Hygieneregeln unbedingt beachten, wie Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und Einhalten der Abstandsregeln von 1,5 m. Bei einem notwendigen Aufmaß der Geschossfläche im Gebäude (z. Bsp. Dachgeschoss) wird die Aufenthaltszeit auf das Notwendigste reduziert. Der genaue Zeitraum der Aufmaßarbeiten und die notwendigen Kontaktdaten werden rechtzeitig vorher bekanntgegeben; dies ist nur eine Vorinformation.

Vielen Dank im Voraus für Ihr Verständnis und für Ihre Mitwirkung!

3. Bürgerinformation zu Verbesserungsbeiträgen, Beitragspflicht und relevanten Flächen

Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge, was ist das?

In Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) schreibt der Gesetzgeber vor, dass der Aufwand für die Herstellung, die Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Wasserversorgungs- und Entwässerungsanlagen von den Grundstückseigentümern oder den Erbbauberechtigten getragen werden muss.

Verbesserungs- und Erneuerungsbeiträge sind ein besonderes Entgelt dafür, dass einem Grundstück durch die Verbesserung oder Erneuerung einer öffentlichen Einrichtung wie z.B. der Wasserversorgungs- bzw. Entwässerungseinrichtung ein Vorteil erwächst.

Alle weiteren Grundlagen zur Erhebung von Beiträgen werden in der entsprechenden Satzung der Gemeinde geregelt.

Welche Grundstücke sind beitragspflichtig?

Ein Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte bzw. gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben,

- die ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung haben oder
- tatsächlich an der Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

Beitragspflicht – wer ist Beitragspflichtiger?

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

Wie wird der Beitrag berechnet?

Der Verbesserungs- und Erneuerungsbeitrag berechnet sich nach der Grundstücks- und nach der Geschossfläche der betroffenen Gebäude.

Die Geschossfläche berechnet sich nach den Außenmaßen der Gebäude in den ausgebauten Geschossen. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie zu Aufenthaltsräumen ausgebaut sind. Balkone, Loggien und Terrassen unterliegen innerhalb der Gebäudefluchtlinie der Beitragspflicht. Garagen sind beitragspflichtig, wenn sie in das Hauptgebäude integriert oder wenn sie tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach einer Entwässerung auslösen und keinen Anschluss haben werden nicht herangezogen.

Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Diese Kurzinformation soll Ihnen einen Überblick über das Beitragsrecht geben. Es handelt sich um eine stark vereinfachte Darstellung, ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

4. Bekanntmachung Vollzug des Baugesetzbuches; 1. Änderung des Flächennutzungsplane der Gemeinde Ehingen; Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung am 04.03.2021 beschlossen, für das ca. 9,50 ha große Plangebiet (Fl.-Nrn. 504 und 508 der Gemarkung Lentersheim) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung am 25.11.2021 die zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat Ehingen den Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ehingen mit Begründung, beides in der Fassung vom 25.11.2021, gebilligt und beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes (Planblatt) mit Begründung, jeweils in der Fassung vom 25.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blendgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit von

Montag 27.12.2021 bis einschließlich Freitag 04.02.2022

bei der Gemeinde Ehingen bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 öffentlich ausgelegt und können während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 17.45 Uhr und Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Hinweise zu den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie:

Auf Grund der Corona-Pandemie ist das Verwaltungsgebäude bis auf weiteres für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminvereinbarung zu erreichen. Es daher explizit auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen zum Bauleitplanverfahren im Internet hingewiesen. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg telefonisch unter Tel. 09835 / 97 91 0 erreichen.

Die Auslegungsunterlagen und die vorliegende Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB werden auf der Homepage der Gemeinde Ehingen (www.ehingen-hesselberg.de) zur Einsicht zur Verfügung gestellt unter der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Bauleitplanverfahren“.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen werden und es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ehingen oder der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante PV-Freiflächenanlage „Lentersheim“ (Gemeinde Ehingen, Lkr. Ansbach), sbi - silvaea biome institut, 2021
- Prüfbericht Blendgutachten Ehingen (21K3227-PV-BG-Ehingen-R01-JBS_LBE-2021), 8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 2021
- Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.
- Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 23.06.2021 in Bezug auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung der PV-Anlage, mögliche Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen, Erhalt der Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Rückbau der PV-Anlage
- Bayerischer Bauernverband vom 05.07.2021 in Bezug auf den Flächenverbrauch, mögliche Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen, einzuhaltende Abstände bei der Einzäunung, Erhalt der Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Erhalt evtl. vorhandener Drainageleitungen

- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.06.2021 in Bezug auf Bodendenkmale in der näheren Umgebung und die Erforderlichkeit, eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen
- Landratsamt Ansbach vom 16.07.2021 in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen, die Festlegung von Angaben zu Ausrichtung, Aufeignung, etc. der PV-Anlage, die Ergänzung von Ausgleichsflächen und die Einarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Regierung von Mittelfranken vom 16.06.2021 in Bezug auf die Standortwahl außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 10.06.2021 in Bezug auf die Standortwahl außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
- Staatliches Bauamt Ansbach vom 25.06.2021 in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 25.06.2021 in Bezug auf die Gewässerunterhaltung entlang des Ölgrabens
- Gemeinde Gerolfingen vom 22.06.2021 in Bezug auf die Häufung von Solarparks in der Hesselbergregion, unzureichende Netzkapazitäten und mögliche Auswirkungen auf den Tourismus.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauG).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ehingen einsehbar ist.

Ehingen, den 16.12.2021

gez. Friedrich Steinacker Erster Bürgermeister

5. Bekanntmachung Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (öffentliche Auslegung) gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB); Vollzug des Baugesetzbuches; Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 „Solarkraftwerk Lentersheim“

Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung am 04.03.2021 beschlossen, für das ca. 9,50 ha große Plangebiet (Fl.-Nrn. 504 und 508 der Gemarkung Lentersheim, siehe nachfolgender Kartenausschnitt) einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen und den Flächennutzungsplan parallel zu ändern.

Kartenausschnitt mit Plangebiet (Kartengrundlage © Bayerische Vermessungsverwaltung 2021)



Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung am 25.11.2021 die zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 11 für das Sondergebiet „Solarkraftwerk Lentersheim“ eingegangenen Stellungnahmen behandelt und abgewogen.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat Ehingen den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 11 „Solarkraftwerk Lentersheim“ mit Begründung und Umweltbericht, beides in der Fassung vom 25.11.2021, gebilligt und beschlossen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Entsprechend dem vorgenannten Beschluss werden der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 11 „Solarkraftwerk Lentersheim“ (Planblatt) mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 25.11.2021, sowie die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, das Blendgutachten und die umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Zeit von

Montag 27.12.2021 bis einschließlich Freitag 04.02.2022

bei der Gemeinde Ehingen bzw. der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Straße 30, 91725 Ehingen, Zimmer 1.3 öffentlich ausgelegt und können während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag und Mittwoch 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 16.30 Uhr, Donnerstag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr, sowie 13.30 Uhr - 17.45 Uhr und Freitag 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Hinweise zu den Einschränkungen aufgrund der Corona-Pandemie:

Auf Grund der Corona-Pandemie ist das Verwaltungsgebäude bis auf weiteres für den Publikumsverkehr nur nach vorheriger Terminvereinbarung erreichbar. Es daher explizit auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen zum Bebauungsplanverfahren im Internet hingewiesen. Bei Fragen zum Verfahren bzw. den ausgelegten Unterlagen können Sie die Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg telefonisch unter Tel. 09835 / 97 91 0 erreichen.

Die Auslegungsunterlagen und die vorliegende Bekanntmachung gem. § 3 Abs. 1 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) i. V. m. § 4a Abs. 4 BauGB werden auf der Homepage der Gemeinde Ehingen (www.ehingen-hesselberg.de) zur Einsicht zur Verfügung gestellt unter der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Bauleitplanverfahren“.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten.

Während der Auslegungsfrist können die Planunterlagen eingesehen werden und es wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und es können Anregungen und Bedenken schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ehingen oder der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes

- Umweltbericht (gesonderter Teil der Begründung) mit den jeweiligen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Boden, Klima/Luft, Wasser, Flora/Fauna, Mensch/Gesundheit, Landschaftsbild/Erholung, Kultur- und Sachgüter sowie Fläche)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante PV-Freiflächenanlage „Lentersheim“ (Gemeinde Ehingen, Lkr. Ansbach), sbi - silvaea biome institut, 2021
- Prüfbericht Blendgutachten Ehingen (21K3227-PV-BG-Ehingen-R01-JBS_LBE-2021), 8.2 Obst & Ziehmann GmbH, 2021

Die diesen Informationen zugrunde liegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach vom 23.06.2021 in Bezug auf die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für die Errichtung der PV-Anlage, mögliche Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen, Erhalt der Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Rückbau der PV-Anlage
- Bayerischer Bauernverband vom 05.07.2021 in Bezug auf den Flächenverbrauch, mögliche Auswirkungen durch die landwirtschaftliche Nutzung angrenzender Flächen, einzuhaltende Abstände bei

- der Einzäunung, Erhalt der Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlichen Nutzflächen und Erhalt evtl. vorhandener Drainageleitungen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege vom 24.06.2021 in Bezug auf Bodendenkmale in der näheren Umgebung und die Erforderlichkeit, eine denkmalrechtliche Erlaubnis zu beantragen
 - Landratsamt Ansbach vom 16.07.2021 in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen, die Festlegung von Angaben zu Ausrichtung, Aufneigung, etc. der PV-Anlage, die Ergänzung von Ausgleichsflächen und die Einarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
 - Regierung von Mittelfranken vom 16.06.2021 in Bezug auf die Standortwahl außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
 - Regionaler Planungsverband Westmittelfranken vom 10.06.2021 in Bezug auf die Standortwahl außerhalb von Landschaftsschutzgebieten oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten
 - Staatliches Bauamt Ansbach vom 25.06.2021 in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen des Straßenverkehrs durch Blendwirkungen
 - Wasserwirtschaftsamt Ansbach vom 25.06.2021 in Bezug auf die Gewässerunterhaltung entlang des Ölgrabens
 - Gemeinde Gerolfingen vom 22.06.2021 in Bezug auf die Häufung von Solarparks in der Hesselbergregion, unzureichende Netzkapazitäten und mögliche Auswirkungen auf den Tourismus.

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Homepage der Gemeinde Ehingen einsehbar ist.

Ehingen, den 16.12.2021

gez. Friedrich Steinacker

Erster Bürgermeister

6. Bekanntmachung: Flurneuordnung Unterschwanigen 3, Gemeinde Unterschwanigen, Landkreis Ansbach

Ausführungsanordnung

Im Verfahren Unterschwanigen 3 wird die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet. Der neue Rechtszustand tritt mit dem 01.02.2022 an die Stelle des bisherigen Rechtszustands.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, mit der Folge, dass Widersprüche und Anfechtungsklagen keine aufschiebende Wirkung haben.

G r ü n d e

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten in gesetzlich vorgeschriebener Weise bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung konnte daher angeordnet werden (§ 61 Flurbereinigungsgesetz -FlurbG-).

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet, damit aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Beteiligten auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrs keine erheblichen Nachteile erwachsen (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich **oder zur Niederschrift** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
Philipp-Zorn-Str. 37, 91522 Ansbach
(Postanschrift: Postfach 619, 91511 Ansbach)

einzulegen.

Er kann **auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse

poststelle@ale-mfr.bayern.de

ingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden.

Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Diese Anordnung sowie die Bestandskarte, die den Stand der Flurkarte bei Eintritt des neuen Rechtszustandes darstellt, können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Mittelfranken auf der Seite Projekte in Mittelfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<https://www.ale-mittelfranken.bayern.de/137283>).

Ansbach, 18.11.2021

gez. Wolfgang Neukirchner

Leitender Baudirektor

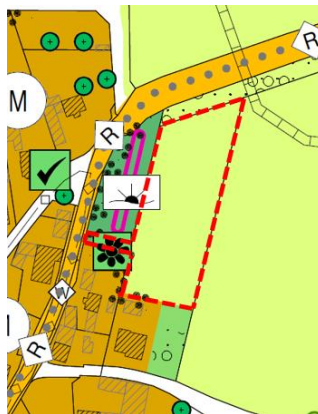
7. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Gemeinde Ehingen für die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Mischgebiet „Beyerberg“

Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung vom 25.11.2021 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Mischgebiet „Beyerberg“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Planbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg. Das Grundstück ist über eine Zufahrt von der „Königshofener Straße“ erschlossen.

Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 4.180 m² und umfasst Teilflächen der Flurstücke 392 und 179 der Gemarkung Beyerberg.



Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes deckt sich mit dem des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Mischgebiet „Beyerberg“. Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.ehingen-hesselberg.de eingesehen werden.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan wird in einem Teilbereich geändert.

Die Änderung ist erforderlich, um den Flächennutzungsplan mit den Zielen des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Mischgebiet „Beyerberg“ abzugleichen.

Der Flächennutzungsplan stellt in Bereich des Bebauungsplanes Nr. 12 Mischgebiet „Beyerberg“ landschaftliche Nutzfläche dar und stimmt nicht mit der geplanten Nutzung überein. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan punktuell im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.

Ehingen, 16.12.2021

gez. Steinacker 1. Bürgermeister

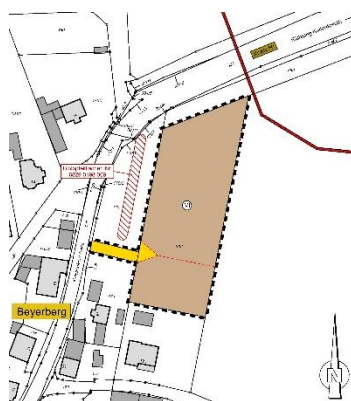
8. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Gemeinde Ehingen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Mischgebiet „Beyerberg“, Gemeinde Ehingen

Der Gemeinderat Ehingen hat in der Sitzung vom 25.11.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 für das Mischgebiet „Beyerberg“ beschlossen.

Geltungsbereich (Lageplan)

Der Planbereich liegt am nordöstlichen Ortsrand von Beyerberg. Das Grundstück ist über eine Zufahrt von der „Königshofener Straße“ erschlossen. Die Größe des Plangebietes innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 4.180 m² und umfasst Teilflächen der Flurstücke 392 und 179 der Gemarkung Beyerberg.

Der vom Ingenieurbüro Heller erstellte Lageplan vom 04.11.2021 mit Kennzeichnung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans ist Bestandteil des Beschlusses.



Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg, Wittelshofener Str. 30, 91725 Ehingen während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. auf der Internetseite der Gemeinde unter www.ehingen-hesselberg.de eingesehen werden.

Verfahrensart

Der Bebauungsplan wird nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch aufgestellt.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Planungsanlass ist die die konkrete Anfrage eines ortsansässigen Betriebes, Baurecht für die gewerbliche Nutzung des Elektrobetriebes (nicht störender Handwerksbetrieb) und für ein Wohnhaus zu erlangen.

Der Flächennutzungsplan stellt in diesem Bereich landschaftliche Nutzfläche dar und stimmt nicht mit der geplanten Nutzung überein. Da Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird der Flächennutzungsplan punktuell im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert.

Ehingen, 16.12.2021

gez. Steinacker 1. Bürgermeister

9. Veranstaltungskalender Ehingen

Der Veranstaltungskalender für das Jahr 2022 ist in der Anlage beigefügt.

10. Verunreinigungen durch Hundekot, freilaufende Hunde

Die Gemeinde bittet die Hundehalter darum, die vorhandenen Hundetoiletten zu benutzen. Ebenfalls wird darauf hingewiesen, dass die Halter darauf zu achten haben, dass von den Hunden keine Gefahr für andere Personen ausgeht, ggf. ist der Hund anzuleinen.

gez. Steinacker
Erster Bürgermeister

Nichtamtlicher Teil

1. Urlaub Metzgerei Menhorn

Von Montag, 03.01.2022 bis einschließlich Montag, 10.01.2022 ist unser Geschäft geschlossen. **Ab Dienstag, 11.01.2022** haben wir wieder zu den gewohnten Geschäftszeiten für Sie **geöffnet**.

2. Diakonisches Werk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen e. V. - Stellenangebot

Das Diakonische Werk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen e. V. betreibt in Ehingen am Hesselberg eine Tagespflegeeinrichtung mit 16 Tagespflegeplätzen.

Zur Unterstützung unseres Teams suchen wir eine **Reinigungskraft (w/m/d) auf 450-Euro-Basis oder in Teilzeit** für die Reinigung der Räumlichkeiten außerhalb der Öffnungszeiten.

Wir bieten Ihnen: Vereinbarkeit von Familie und Beruf, 30 Tage Urlaub (5 Tage-Woche) und zusätzlich 3 freie Tage (Buß- und Bettag, Heilig Abend und Silvester), tarifliche Vergütung nach AVR Bayern, hinzu kommen Jahressonderzahlung, Familienbudget und diverse Zulagen, umfangreiche Sozialleistungen (Betriebsrente, Zusatzkrankenversicherung, E-Bike-Leasing, Einkaufsvorteile) und ein sehr gutes Betriebsklima.

Wir wünschen uns:

- Sie sind pünktlich und zuverlässig
- Sie arbeiten gewissenhaft, gründlich und sauber
- Sie besitzen grundlegende Deutschkenntnisse
- Selbstständiges und wirtschaftliches Handeln
- Verantwortungsbewusstsein, Teamfähigkeit und Engagement

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Nähere Auskünfte erhalten Sie bei unserer Pflegedienstleitung der Tagespflege Petra Beck unter Tel. Nr. 09835 / 977 96 58.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an: Diakonisches Werk Dinkelsbühl-Wassertrüdingen e.V., z. H. Winfried Käfferlein, Ulmenweg 9, 91717 Wassertrüdingen oder per E-Mail an w.kaefferlein@diakonie-dkb-wtr.de.

3. Zahnarztpraxis Dr. Boris Huber sucht Verstärkung!

Die Zahnarztpraxis Dr. Boris Huber in Ehingen sucht zur Verstärkung dringend ab sofort

- eine/n **ZFA (m/w/d) für die Stuhlassistenz** in Voll- oder Teilzeit und
- eine/n **ZFA (m/w/d) für die Prophylaxe** in Voll- oder Teilzeit

Wir sind eine moderne Praxis mit einem sehr guten Betriebsklima.

Bewerbungen bitte unter Tel. Nr. 09835 / 97 100 oder schriftlich an Praxis Dr. Boris Huber, Am Ehrlein 1, 91725 Ehingen.

4. TÜV-Termine Firma Stöhr & Ellinger Mechatronic GmbH

Die nächsten TÜV-Termine finden **am Freitag, 17.12.2021 (letzter Termin im Dezember 2021) und am Freitag, 14.01.2022** (jeweils von 13.30 Uhr – 14.30 Uhr) statt.

5. Voraussichtliche Veranstaltungen Obst- und Gartenbauverein Beyerberg 2022

Januar:

28. Januar 2022 18 Uhr Helferessen Mosterei, Gasthaus Schweizer

Februar:

5. Februar 2022 Entbuschungsaktion, Treffpunkt Pavilion Kappelbuck

März:

26. März 2022 18.30 Uhr Jahreshauptversammlung Gasthaus Schweizer

April:

23. April 13.00 - 14.00 Uhr Pflanzentauschbörse Mosterei Beyerberg

Veranstaltungskalender Ehingen 2022

Januar 2022

05.01.2022 SRK Hüttenabend, Treffpunkt 17.45 Uhr, Gasthaus Blank

Februar 2022

19.02.2022 Fasching VfL Ehingen, neues Sportheim

März 2022

12.03. oder
19.03.2022 Generalversammlung VfL Ehingen mit Wahlen, 19.00 Uhr
neues Sportheim (genaues Datum wird noch bekannt gegeben)
26.03.2022 SRK Generalversammlung, Gasthaus Blank

Mai 2022

15.05.2022 Konfirmation Ehingen

Juni 2022

01.06.2022 Spanferkelessen VfL Ehingen, neues Sportheim
24.-26.06.2022 Jubiläum 50+2 Jahre Damenfußball, VfL Ehingen

Juli 2022

10.07.2022 Einweihung neuer Kindergarten
30.-31.-07.2022 Jubiläum 75 Jahre VfL Ehingen mit Sparkassenpokal

**Nächste Zusammenkunft am 30.03.2022 im Gasthaus Blank um
19.00 Uhr**

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist **Mittwoch, 19.01.2022**
Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de